

**öffentliche Sitzung**  
- Tischvorlage -

Stadt Helmstedt  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Tiefbau und Immobilien

28.11.2013

**V135 b/13**

**Vorlage**

an den Rat  
über den Bau- und Umweltausschuss  
und den Verwaltungsausschuss

**Änderung der Parkgebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt**

- 1. Einführung einer Parkcard**
- 2. Senkung der Parkgebühren**

Zu 1.

Aufgrund einer Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) kann die Stadt Helmstedt zunächst versuchsweise eine Parkcard einführen.

Wesentliche Rahmendaten dieser Ausnahmegenehmigung sind:

- Die Parkcard muss frei erhältlich sein.
- Die Einhaltung der jeweiligen Höchstparkdauer des jeweiligen Parkplatzes muss gewährleistet sein (durch Einsatz der Parkscheibe).
- Die Parkcard gilt für alle öffentlichen, bewirtschafteten Parkflächen der Stadt Helmstedt (außer dem Parkhaus).
- Die Parkcard darf nicht übertragen werden.
- Nach Abschluss einer dreijährigen Einführungszeit ist dem Ministerium Bericht zu erstatten.

Dies vorausgeschickt, schlägt die Verwaltung vor:

Jedem Antragsteller wird auf Antrag eine Parkcard nach beiliegendem Muster ausgestellt (**Anlage 1**).

Die Gebühren betragen:

- „Parkcard zur Adventszeit“ (gültig vom 1. Dezember bis 6. Januar des Folgejahres): 10 €.
- Für ein Vierteljahr: 30 €.
- Für ein halbes Jahr: 50 €.

Die Höchstparkdauer für die Parkflächen ist grundsätzlich auf den Parkscheinautomaten angegeben, sie beträgt in der Regel 2 oder 3 Stunden. Trotz Erwerb der Parkcard besteht kein Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz.

Zu 2.

Im Rahmen des Vollzuges des Haushaltssicherungskonzeptes wurde die Erhöhung der Parkgebühren von 0,50 € auf 0,75 € je angefangene halbe Stunde ab dem Jahr 2013 vom Rat Ende 2012 beschlossen.

## **öffentliche Sitzung**

- Tischvorlage -

Die mit Hilfe dieser Maßnahme erwarteten Mehreinnahmen konnten bis dato nicht wie erwartet erzielt werden. Auf Antrag der Ratsfraktionen der CDU und SPD sollen die Parkgebühren ab 01. Januar 2014 nunmehr wieder auf den ursprünglichen Satz gesenkt werden.

In Ergänzung zu den vorangegangenen Vorlagen V135 und V135a möchte die Verwaltung herausheben, dass eine Nutzung der ParkCard durch Gewerbetreibende dem Sinn dieses Instruments widersprechen würde. In der Gebührenordnung ist daher die Beschränkung der Ausgabe auf Privatpersonen aufzunehmen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Helmstedt führt für die Dauer vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2016 die Parkcard ein.
2. Die Parkgebühren für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt werden ab 01.01.2014 von 0,75 € auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde gesenkt. Bis 31.12.2013 betragen die Parkgebühren 0,75 € je angefangene halbe Stunde.

Die 1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt vom 21.02.2012 wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

(Schobert)

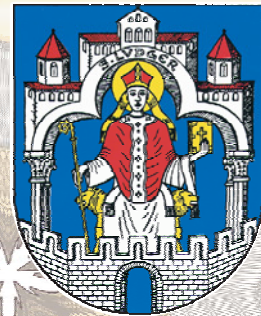
### **Anlagen**

# ParkCard

Für das Kraftfahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen

Gültig  
bis:

(L.S.)



Diese Karte gilt als Parkschein für alle gebührenpflichtigen, öffentlichen Parkplätze in der **Stadt Helmstedt**.

**Die ParkCard ist nur in Verbindung mit einer korrekt eingestellten Parkscheibe gültig.**

Die Parkscheibe ist bei Ankunft einzustellen und die vorgeschriebene Höchstparkdauer ist einzuhalten. Beides ist von außen gut sichtbar am oder im Fahrzeug auszulegen bzw. anzubringen.

ParkCard Nr.: **1234**

## ParkCard Höchstparkdauer auf folgenden Parkplätzen:



Holzberg 1 - 4 | Juliusplatz



**3 Std.**

Schöninger Straße | Harsleber Tor / AOK  
Harsleber Tor / Wilhelmstr.  
Papenberg 1 + 2 | Gröpern 1 + 2



**2 Std.**

Kornstraße | Heinrichsplatz  
Juliusstraße



**1 Std.**

1. Änderung  
der Gebührenordnung für das Parken  
an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds.GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3313) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. S. 316, 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2012 (Nds. GVBl S. 530) und dem Erlass des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 05.08.2013 hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Gebührenordnung erlassen:

**Artikel 1:**  
Senkung der Gebührensätze

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur unter Nutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden ab 01. Januar 2014 Gebühren in Höhe von 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Die Gebühr bis zum 31.12.2013 beträgt 0,75 € je angefangene halbe Stunde.

**Artikel 2:**  
Einführung einer Parkcard

§ 1 erhält folgenden Absatz 4:

(4) Mit der bei der Stadt Helmstedt **durch private Nutzer** käuflich zu erwerbenden Parkcard kann während der bewirtschafteten Zeiten in Verbindung mit einer Parkscheibe bis zur jeweiligen Höchstparkdauer geparkt werden.

Die Gebühren betragen:

- „Parkcard zur Adventszeit“ gültig vom 1. Dezember bis 6. Januar des Folgejahres: 10 €.
- Für ein Vierteljahr: 30 €.
- Für ein halbes Jahr: 50 €.

**Artikel 3:**  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Artikel 2 verliert seine Rechtskraft nach Ablauf von drei Jahren nach Beginn des Inkrafttretens, sofern die Ausnahmegenehmigung des zuständigen Ministeriums nicht verlängert wird.

Helmstedt, 29.11.2013

Stadt Helmstedt

(L.S.)

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister